

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wohnmobil Vermietung - KL Solutions GmbH

Alle Geschäftsbeziehungen der Firma KL Solutions GmbH, Peter-Jordanstrasse 153-155/2/1, A-1180 Wien (folgend abgekürzt als Vermieterin) mit Ihren Mietern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind fester Bestandteil aller abgeschlossener Verträge. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zur ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Anderslautende Bedingungen der Mieter werden hiermit widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch den Mieter gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Mieters, ebenso wenig gilt die Nichtbestätigung als stillschweigende Anerkennung der Bedingungen.

Zustande kommen des Mietvertrags

Der Mietvertrag wird zwischen den Vertragsparteien in schriftlicher Form geschlossen und kommt mit Zugang der Buchungsbestätigung zustande. Es wird sofort eine Anzahlung in der Höhe von 30% der Rechnungssumme fällig. Der Restbetrag muss spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn am Konto der Vermieterin einlangen. Bei kurzfristigen Mieten ist der Mietpreis sofort fällig. Der Mietpreis ist dem entsprechenden Mietvertrag zu entnehmen. Dieser enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Wird den Zahlungskonditionen nicht entsprochen, steht es der Vermieterin frei, den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten, ist aber berechtigt, vom zurückgetretenen Mieter Stornogebühren zu verlangen.

Stornobedingungen

Bei Rücktritt vom Mietvertrag fallen folgende Stornokosten an:
Bis 45 Tage vor Mietbeginn: 30% des Gesamtmietpreises
Bis 25 Tage vor Mietbeginn: 50% des Gesamtmietpreises
Bis 48 Stunden vor Mietbeginn: 80% des Gesamtmietpreises
Weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn: 100% des Gesamtmietpreises

Mietpreis

Der Mietpreis beinhaltet die Miete des Mietfahrzeuges mit Vollkaskoversicherung, 300 Freikilometer pro Tag und die Ausstattung laut Mietvertrag. Mehrkilometer werden mit EUR 0,30 berechnet. Die Servicepauschale beinhaltet die Einschulung am Mietfahrzeug, Gasflasche und Toilettenchemie.

Mietberechtigung

Mietberechtigt bzw. zum Lenken des Mietfahrzeugs berechtigt sind nur Personen über 22 Jahre, die seit mindestens zwei Jahren über eine Lenkberechtigung der Klasse B verfügen. Diese muss spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges im Original vorgelegt werden. Die Nichtvorlage berechtigt die Vermieterin zum Rücktritt vom Vertrag, wobei der Mieter für den entstandenen Schaden haftet.

Das Mietfahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht an dritte Personen zum Gebrauch überlassen werden und es darf nur von den im Mietvertrag genannten Personen gefahren werden.

Kaution

Bei der Fahrzeugübernahme ist eine Kaution in der Höhe von €1000.-- in bar zu hinterlegen. Wird das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zurückgestellt, erfolgt umgehend die Rückerstattung der Kaution. Der ordnungsgemäße Zustand wird einvernehmlich zwischen Vermieterin und Mieter festgestellt. Etwaige Schäden an der Inneneinrichtung (nicht versicherbar), der Selbstbehalt der Kaskoversicherung, Verschmutzungen, fehlendes Inventar, fehlender Treibstoff und dgl. werden von der hinterlegten Kaution in Abzug gebracht. Solange die Schuldfrage bei Schäden nicht geklärt ist, ist die Vermieterin berechtigt, die Kaution einzubehalten.

Versicherungsschutz

Der Mietpreis beinhaltet eine Vollkaskoversicherung. Bei einem Schadensfall kann die Kaution zur Abdeckung vom Selbstbehalt der Kaskoversicherung einbehalten werden, ebenso bei Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

Von der Versicherungsleistung sind folgende Schäden ausgenommen: Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges (insbesondere zu hohe Belastung des Fahrzeuges) verursacht werden, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden sowie Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz erlischt ganz oder teilweise, wenn das Fahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung gelenkt wird oder von Personen, die der Vermieterin nicht als Lenker genannt worden sind.

Schäden an der Inneneinrichtung und am angemieteten Zubehör bzw. dessen Verlust sind nicht von der Versicherung gedeckt und es haftet der Mieter dafür.

Wenn das Mietfahrzeug für die Vorbereitung oder Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die Vorsatz Tatbestand ist, sowie bei Ereignissen, die mit Aufruhr, innerer Unruhe, Krieg und kriegsähnlichen Zuständen, Verfügungen von hoher Hand sowie Erdbeben mittelbar zusammenhängen, verwendet wird, besteht kein Versicherungsschutz.

Fahrten mit dem Mietfahrzeug sind grundsätzlich nur in das europäische Ausland zulässig. Außerhalb der europäischen Grenzen besteht kein Versicherungsschutz. Für folgende Staaten/Regionen besteht kein Versicherungsschutz und darf daher nur nach schriftlicher Genehmigung der Vermieterin bereist werden: Kosovo, Türkische Republik Nordzypern, Transnistrien, Russland, Türkei und Teile Serbiens, die nicht unter der Regierung Serbiens stehen.

Unfall bzw. Schadenseintritt

Der Mieter ist verpflichtet nach einem Unfall die Polizei hinzuzuziehen und den Polizeibericht der Vermieterin zu übermitteln. Bei Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen ist unverzüglich die Vermieterin zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, an der Aufklärung des Unfallhergangs und der Feststellung der erforderlichen Tatsachen mitzuwirken. Weiters ist der Mieter verpflichtet, Zeugen des Unfalls mit deren Namen, Adresse und Telefonnummer festzuhalten, Fotos vom Unfallort anzufertigen und den europäischen Unfallbericht auszufüllen und diese der Vermieterin zu übermitteln. Der Mieter ist nicht berechtigt Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter anzuerkennen.

Bei Schäden durch Naturgewalten (z.B. Hagel) hat der Mieter eine entsprechende Bestätigung der örtlichen Behörde über den Eintritt der Naturgewalt vorzulegen.

Verursacht der Mieter einen Haftpflichtschaden, welcher eine Rückstufung im Bonus-Malus-System zur Folge hat, ist vom Mieter ein Pauschalbetrag in der Höhe der Kaution zu leisten.

24h Assistance Service

Die Versicherung beinhaltet ein 24h Assistance Service. Im Falle eines technischen Defekts, einer Panne oder eines Unfalls ist das Service unter der Nummer 0800/203 33 00 (Inland) bzw. +43 1 203 33 00 (Ausland) erreichbar. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist die Assistance-Zentrale unverzüglich unter der angeführten Nummer zu verständigen. Wird die Verständigung unterlassen, können keine Leistungen beansprucht werden.

Das Assistance Service gilt für Europa im geographischen Sinn, aber nicht für Weißrussland, Ukraine, Russland und Moldawien.

Benützung des Mietgegenstandes

Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Bei Übergabe des Mietfahrzeuges erfolgt eine Unterweisung durch die Vermieterin, wobei ein Übergabeprotokoll angefertigt wird. Kosten, die durch unsachgemäße oder sorglose Behandlung und Bedienung entstehen, sind vom Mieter zu ersetzen. Für die Toilette muss unbedingt eine Chemikalflüssigkeit verwendet werden. Die Wasserpumpen müssen während der Fahrt ausgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sein. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Hochwasser,...) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern, insbesondere gilt das für die Markise bei Wind bzw. Sturm. Weiters ist er verpflichtet, während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter mittels der im Fahrzeug befindlichen Betriebsanleitung über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten (insbesondere regelmäßige Prüfung des Standes von Motoröl, Kühlflüssigkeit und sonstigen Betriebsmitteln sowie des Reifendrucks). Bei abgestelltem Fahrzeug sind Türen und Fenster zu schließen und der Schlüssel abzuziehen. Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Mietfahrzeug zurückgelassen werden. Die für die Benützung des Mietfahrzeuges maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen und Fahrzeugabmessungen sind zu beachten. Das höchst zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Durch Überladung verursachte Schäden sind ausschließlich vom Mieter zu verantworten. Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß zu sichern. Dadurch entstandene Schäden oder Folgeschäden sind der Vermieterin in vollem Umfang zu ersetzen. Bei Benützung von Mautpflichtigen Straßen hat der Mieter die vorgeschriebenen Benutzungsentgelte rechtzeitig und vollständig zu entrichten. Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Zollbestimmungen,...) sind vom Mieter zu verantworten. Erhält die Vermieterin als Zulassungsbesitzerin nachträglich Strafgeldbescheide so wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr von €25.—in Rechnung gestellt. Die Vermieterin erteilt in diesen Fällen der anfragenden Behörde Auskunft über Name und Anschrift des Mieters, womit sich dieser ausdrücklich einverstanden erklärt.

Haustiere dürfen nur nach Genehmigung durch die Vermieterin mitgeführt werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit- bzw. Einreisebestimmungen ist der Mieter eigenverantwortlich. Schäden die Tiere am Mietfahrzeug und an dessen Einrichtung anrichten sind nicht versichert und haftet der Mieter dafür.

Im Mietfahrzeug herrscht absolutes Rauchverbot.

Übernahme und Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (vorbehaltlich der für die Mietdauer und zurückgelegte Kilometer-Leistung üblichen Abnutzung).

Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietfahrzeug zum vereinbarten Termin in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand sowie vollgetankt dem Mieter zu übergeben. Beanstandungen sind unmittelbar nach der Übergabe gegenüber der Vermieterin geltend zu machen bzw. im Übergabeprotokoll zu vermerken. Die Fahrzeugübergabe erfolgt jeweils ab 16 Uhr, die Fahrzeurückgabe hat bis 11 Uhr zu erfolgen. Für den Abhol- und Rückgabetag wird jeweils ein halber Miettag verrechnet. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anspruch auf Mietpreisminderung. Erfolgt die Rückgabe verspätet, wird pro angefangener Stunde ein Betrag von €30.— (jedoch bis zur maximalen Höhe einer Tagesmiete) fällig. Entsteht durch die verspätete Rückgabe der Vermieterin ein Schaden (Unmöglichkeit der weiteren Vermietung), so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Eine Abholung oder Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten ist nur nach Rücksprache mit der Vermieterin möglich und kann zu zusätzlichen Gebühren führen.

Ist das Mietfahrzeug aus Gründen, die nicht die Vermieterin zu vertreten hat (z.B. Beschädigung durch einen Unfall, höhere Gewalt,...), zum vereinbarten Übergabetermin nicht verfügbar, behält sich die Vermieterin das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung nicht möglich sind. In diesem Fall ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen.

Das Mietfahrzeug ist in gereinigtem (besenrein) und vollgetanktem Zustand zurückzustellen. Die Toilette und der Abwassertank müssen entleert sein. Für die Innen- und Außenreinigung wird eine Gebühr laut Mietvertrag fällig. Bei starker Verschmutzung bzw. nicht entleerte Toilette und Tanks wird der Mehraufwand der Reinigung in Rechnung gestellt.

Wird das Mietfahrzeug nicht vollgetankt zurückgestellt, wird eine Pauschale laut Mietvertrag verrechnet.

Reparaturen

Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges wieder herzustellen, dürfen nur nach Genehmigung der Vermieterin in einer befugten Fachwerkstätte durchgeführt werden. Unbedingt notwendige Reparaturen, das sind jene, ohne die die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann, können vom Mieter bis zu einer Höhe von €200.-- selbst veranlasst werden. Die Erstattung kann nur gegen Vorlage der Originalrechnung erfolgen, sofern der Mieter den Schaden nicht selbst zu vertreten hat. Schäden oder Mängel am Fahrzeug sind unverzüglich der Vermieterin zu melden.

Haftung

Der Mieter haftet für Fahrzeugschäden, Verlust und darüber hinausgehende Schäden aufgrund der Verletzung von Vertrags- oder Obliegenheitspflichten. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung am Fahrzeug oder an der Ausstattung entstanden sind. Die Vermieterin ist bei Versicherungsfällen verpflichtet zunächst die Fahrzeugversicherung in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadenersatzpflicht des Mieters. Der Selbstbehalt in solchen Fällen jedenfalls vom Mieter zu begleichen.

Der Mieter haftet im Rahmen seiner allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflicht gegenüber der Vermieterin für das Mietfahrzeug auch für das Verschulden seiner Beifahrer und Mitreisenden, das ist jede Person, die sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Mietfahrzeug befindet. Hat die Vermieterin ihr Einverständnis zur Mitnahme von Haustieren erklärt, haftet der Mieter für Schäden, die durch das Tier am Mitfahrzeug entstehen.

Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder -schlüssel zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand der Vermieterin. Der Zeitaufwand beträgt € 30,- pro Stunde.

Die Vermieterin haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter in das Mietfahrzeug eingebracht hat (z.B. Fahrräder, Gepäck, Kamera,..).

Für Privatfahrzeuge, die der Mieter abstellt, wird keinerlei Haftung übernommen.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Für Gasunfälle jeder Art, welche vom Mieter verursacht werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Speicherung von Daten

Das Mietfahrzeug ist mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet, um die Position des Fahrzeuges im Alarmfall (Diebstahl, Raub, ...) zu orten. XXX

Es werden im Zuge der Anbahnung und Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Mieters und von zusätzlichen Lenkern verarbeitet. Name, Anschrift und Anmietungsdaten des Mieters werden von der Vermieterin bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

Nähere Informationen über diese Datenverarbeitung und die daraus resultierenden Rechte sind unter www.privatferien.at zu finden.

Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Der Mieter/Fahrer ist selbst dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Daten vor Rückgabe des Fahrzeugs gelöscht werden. Eine solche Löschung kann durch Zurücksetzen der Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach des Fahrzeugs befindet. Unterlässt der Mieter eine solche Löschung, können diese Daten unter Umständen von späteren Mietern des Fahrzeugs eingesehen werden. Die Vermieterin ist zu einer Löschung oder Sicherung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet. Der Mieter hat die Vermieterin im Falle eines Missbrauches derartiger Daten durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 2471 Pachfurth, Freizeitzentrum 1. Änderungen der Allgemeinen Mietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien für den Firmensitz der KL Solutions GmbH, Peter Jordanstraße 153-155/2/1, 1180 Wien